

## Formalien zur Anfertigung einer zivilrechtlichen Haus- und Seminararbeit

### I. Allgemeines

1. Die Arbeit soll mit dem Computer geschrieben werden und besteht aus: Deckblatt – ggf. Sachverhalt – Literaturverzeichnis – Gliederung (Inhaltsverzeichnis) – Ausarbeitung – Ehrenwörtliche Erklärung.
2. Der Sachverhalt, das Literaturverzeichnis und die Gliederung (Inhaltsverzeichnis) sind fortlaufend mit römischen Ziffern, die Ausarbeitung ist fortlaufend mit arabischen Ziffern zu versehen.
3. Für die Arbeit ist die Schriftgröße 12 (Times New Roman) bei einem Zeilenabstand von 1,5 zu wählen; für den Fußnotenapparat genügt die Schriftgröße 10 bei einem Zeilenabstand von 1.
4. Alle Blätter sind nur einseitig zu beschreiben. Auf jeder Seite muss ein Korrekturabstand rechts von 1/3 der Seiten frei gelassen werden. Seitenobergrenzen für die Ausarbeitung sind einzuhalten.

### II. Deckblatt

Auf dem Deckblatt müssen vermerkt werden: Vor- und Nachname des/der Studierenden – Anschrift – EMail-Adresse- Fachsemester – Studienfächer – Matrikelnummer – Titel der Lehrveranstaltung - Name des Dozenten – Thema der Arbeit.

### III. Sachverhalt

Bei Hausarbeiten ist der (im Rahmen der Ausarbeitung) zu begutachtende Sachverhalt wiederzugeben.

### IV. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte (im Rahmen der Ausarbeitung) verwendete Literatur (und nur diese) anzuführen. Das heißt, alle in den Fußnoten zitierten Quellen sind vollständig anzugeben. Umgekehrt darf nicht in den Fußnoten zitiertes (aber gelesenes) Schrifttum auch nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Es ist möglichst aktuelle Literatur zu verwenden.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören (obgleich in den Fußnoten zitiert) gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungssammlungen, Gesetze und Gesetzessammlungen, sowie Materialien der Gesetzgebung (Bundestagsdrucksachen, Stenografische Protokolle). Urteilsanmerkungen und auch Internetquellen gehören hingegen in das Literaturverzeichnis.

Die Literatur kann entweder fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Verfasser oder untergliedert nach Gattung (Kommentare, Lehrbücher, Monografien, Aufsätze) geordnet werden. Innerhalb dieser Gattung werden die Werke wiederum in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen geordnet. Werden mehrere Werke von einem Verfasser zitiert sind diese chronologisch zu sortieren.

Beispiele:

Kommentare:

*Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd* (Hrsg.) BGB, 5. Aufl., Köln 2010 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Prütting/Wegen/Weinrich*).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland*, Band 3, Schuldrecht Besonderer Teil I, §§ 433 – 610, 6. Aufl., München 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MünchKommBGB*).

Aufsätze:

*Peters, Carsten/Wüllrich, Philipp*, Grenzlose gesellschaftsrechtliche Flexibilität – die Societas Privata Europaea (SPE), NZG 2008, S. 807 – 812).

Beiträge in Festschriften:

*Kaiser, Dagmar*, Schadensersatz neben oder statt der Leistung, in: Festschrift für Harm Peter Westermann zum 70. Geburtstag, Köln 2008, S. 351 – 364.

## V. Gliederung (Inhaltsverzeichnis)

Die Gliederung (Inhaltsverzeichnis) soll übersichtlich und logisch strukturiert sein; sie soll den gedanklichen Aufbau der Ausarbeitung erkennen lassen, ohne deren Ergebnis vorwegzunehmen. Dabei ist folgende alphanumerische Variante der Gliederung zu verwenden:

A. – I. – 1. – a) – aa) – (1) – B. – I. – 1. – a) – aa) usw.

Eine weitere Gliederungsebene kann nur eröffnet werden, wenn mindestens zwei gleichgeordnete Gliederungspunkte existieren, d.h. wenn „1“ existiert, muss es auch „2“ geben.

In der Gliederung (Inhaltsverzeichnis) ist zu jedem Gliederungspunkt die entsprechende Seitenzahl anzugeben, auf der in der Ausarbeitung die Ausführung zum Gliederungspunkt beginnen. Alle Gliederungspunkte, die im Inhaltsverzeichnis angegeben werden, müssen sich mit gleichem Wortlaut entsprechend in der Ausarbeitung wiederfinden; ebenso müssen umgekehrt alle Gliederungspunkte die in der Ausarbeitung angeführt werden, auch im Inhaltsverzeichnis vermerkt werden.

#### VI. Zitierweise in der Ausarbeitung (Fußnoten)

In der Ausarbeitung ist jeder fremde Gedanke, gleich, ob wörtlich oder sinngemäß, in indirekter Rede wiederzugeben und durch einen entsprechenden Hinweis (Fußnote) auf die Quelle eindeutig als solcher kenntlich zu machen.

Beispiele:

Kommentare:

*Müller, Hans-Friedrich*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB, § 398 Rdnr. 3. *Lorenz*, in: *MünchKommBGB*, § 476 Rdnr. 17.

Aufsätze:

*Peters/Wüllrich*, NZG 2008, 807 (811).

Beiträge in Festschriften:

*Kaiser*, in: FS Westermann, 2008, S. 351 (355).

Urteile:

*BGH*, 22.06.2005 – VIII ZR 281/04, BGHZ 163, 234 (242).

Internetquellen:

*Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes, <http://www.drj.de/cms/index.php?id=496> (Stand: 12.01.2009)

#### VII. Ehrenwörtliche Erklärung

Am Ende der Arbeit ist zur Bestätigung des selbstständigen Anfertigers der Prüfungsleistung folgende ehrenwörtliche Erklärung abzugeben:

##### **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet.

Die Arbeit war weder ganz noch in Teilen, in gleicher oder ähnlicher Fassung Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens.

Mir ist bekannt, dass eine Täuschung zur Benotung „nicht ausreichend“ (5,0) führt und gegebenenfalls weitere Sanktionen nach sich ziehen kann.

Erfurt, den .....

Unterschrift .....

#### VIII. Weiterführende Literaturhinweise

*Byrd, Sharon/Lehmann, Matthias*, Zitierfibel für Juristen, München 2007.

*Möllers, Thomas*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Aufl., München 2012.

*Skern, Tim*, Writing Scientific English, 2. Aufl., Stuttgart 2011